

**Satzung der ASSITEJ Bundesrepublik Deutschland e.V.
eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ASSITEJ Bundesrepublik Deutschland e.V. und ist Mitglied der Association Internationale du Théâtre pour l'Enfance et la Jeunesse (ASSITEJ).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/M. eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen zur Förderung und Entwicklung des Theaters für junges Publikum.
Diese sind:
 - Fachtagungen, Seminare, Kurse zu künstlerischen, kultur- und bildungspolitischen Fragestellungen
 - die Veröffentlichung und Verbreitung von Büchern, Zeitschriften und Arbeitsmaterialien
 - die Förderung des internationalen Austauschs in allen Bereichen des Kinder- und Jugendtheaters durch Fachkräftebegegnungen und die Beteiligung an internationalen Festivals sowie die Beratung von Organisationen deren Arbeit für das Kinder- und Jugendtheater von Interesse ist
 - die Rechtsträgerschaft für das Kinder- und Jugendtheaterzentrums in der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Frankfurt/Main
 - die Entwicklung von Modellprojekten und die Förderung politischer Rahmenbedingungen, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Kunst und Kultur ermöglichen und fördern
- (2) Ziel des Vereins ist die Förderung, Entwicklung und Erhaltung des professionellen Kinder- und Jugendtheaters in der Bundesrepublik Deutschland sowie auf internationaler Ebene im Sinne der UNESCO-Resolutionen für die kulturelle Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Staaten.
- (4) Der Verein versteht sich als Interessenvertretung des Kinder- und Jugendtheaters in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegenüber politischen Instanzen, gesellschaftlichen Institutionen, kulturell tätigen Einrichtungen und Unternehmungen.
- (5) Diese Satzung basiert auf den Statuten der internationalen Organisation der ASSITEJ. Diese Statuten sind der Satzung als Anlage beigelegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darüber hinaus erhalten Mitglieder, die nicht als steuerbefreite Körperschaft anerkannt sind, keine Förderung durch Rat oder Tat.

(3) Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig werden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Angestellten und Arbeitern des Vereins dürfen außer ihren vertrags- und tarifmäßigen Arbeitsvergütungen keine besonderen Zuwendungen gemacht werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) assoziierte Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jedes professionelle Kinder- und Jugendtheater mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie jede für das Kinder- und Jugendtheater tätige Institution werden.

(3) Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, jede Personengesellschaft oder öffentlich-rechtliche Körperschaft werden, wenn sie die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.

(4) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

(5) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes ist Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

(6) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung natürliche Personen zur Ernennung als Ehrenmitglied vorschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme als Ehrenmitglied.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen seinen Beschluss ist Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grunde erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied den Satzungen, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ihnen nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; außerdem wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 6 Finanzierungen

(1) Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder, soweit es sich um Theater handelt, und der Beitrag der assoziierten Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann im Einzelfall auf begründeten Antrag eines Mitglieds den Beitrag vorübergehend ermäßigen.

(2) Der Jahresbeitrag der übrigen Mitglieder wird in den Beitrittsverhandlungen durch den Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe der ASSITEJ e.V. Bundesrepublik Deutschland sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die assoziierten Mitglieder haben eine beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.

(2) Stimmrechtsausübung durch ein anderes ordentliches Mitglied ist gestattet, wenn hierüber dem Vorstand bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend schriftlich Mitteilung gemacht wird. Jedes ordentliche Mitglied kann außer seinem eigenen Stimmrecht höchstens ein weiteres Stimmrecht ausüben.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und soll vom Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Über den Tagungsort entscheidet der Vorstand.

(4) In dringenden Fällen kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine erneut einberufene Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über

1. die Satzung und die Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
2. die Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfern,
3. die Rechnungsberichte des Vorstandes und die Rechnungsprüfungsberichte,
4. die Entlastung von Vorstand und Rechnungsprüfern,
5. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
6. die Auflösung des Vereins.

(7) Die Entscheidungen werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt, die der Vorsitzende und der Protokollant unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens elf Personen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind

- der 1. Vorsitzende
- drei stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- und der Schriftführer.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird ergänzt durch bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer), die gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.

(4) Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

(5) Gerichtliche wie außergerichtliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam oder zwei seiner Stellvertreter gemeinsam oder einer der vier Vorsitzenden mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. § 8 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

(7) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird spätestens 14 Tage vorher vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(8) Der Vorstand ist für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 10 Schatzmeister, Rechnungsprüfer

(1) Der Vorstand legt einmal im Jahr der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3) einen Haushaltsplan vor, der alle zu erwartenden Einnahmen und vorgesehenen Ausgaben für das nächste Geschäftsjahr enthält.

(2) Der Schatzmeister ist im Rahmen einer jederzeit nachprüfaren Geschäftsführung verantwortlich für die Erstellung des Haushaltsplanes, die Verwendung der Finanzen sowie die Konten- und Buchführung.

(3) Die Finanzverwaltung und Buchführung des Vereins überprüfen mindestens einmal im Jahr zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen ordentlichen Mitglieder.

(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen ordentlichen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an das Kinderhilfswerk der UNICEF, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Beschlüsse, die unter der Geltung der bisherigen Satzung von den zuständigen Organen gefasst sind, bleiben bis zur Aufhebung durch die nach dieser Satzung zuständigen Organe in Kraft.

Frankfurt am Main, den 7. November 2015